



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 20.07.2009

Name Albrecht Kalbfell

Durchwahl 0711 904-14619

Aktenzeichen 46-3846.3-4/S Stuttgart 02 / 1
(Bitte bei Antwort angeben)

Lichtkunst24 Illuminationsmanufaktur GmbH
Herrn Oliver Bienkowski
Wilhelmstraße 27
34117 Kassel

Kassenzeichen: 8905171107275

Bitte bei Zahlung angeben!

Betrag:	35,00 EUR
---------	-----------

Laserschau in Stuttgart am 20.07.2009

Ihr Antrag vom 16.07.2009

Anlagen

1 Überweisungsvordruck

nachrichtlich:

PP (Stuttgart)

DFS (EDDS)

Erlaubnis zum Betrieb eines Lasers

20.07.2009 - 21.07.2009

in Stuttgart

I. Erlaubnis

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 6 LuftVO (Luftverkehrsordnung) erteilt Ihnen das Regierungspräsidium Stuttgart die Erlaubnis, einen Laser in Stuttgart anlässlich einer Lichtkunstaktion, wie folgt, zu betreiben.

Gültigkeit:

20.07.2009 - 21.07.2009

Ab Eintritt der Dunkelheit bis ca. 02:00 Uhr OZ

Beschränkung: keine

Zweck des Betriebs:

Lichtkunstveranstaltung in Stuttgart

Aufstellorte:

Bismarckturm

Birkenkopf

II. Auflagen:

Der Laser darf winkelmäßig betrachtet nicht steiler als das Horizontniveau nach oben gerichtet werden.

III. Begründung:

Wenn der Laser nicht in den Himmel über das Horizontniveau hinaus gerichtet ist, stellt er für den Luftverkehr keine Gefährdung dar.

Mit einer Warnmeldung wird eventuellem Hubschrauberverkehr zu den beiden in der Stadt liegenden Hubschrauberlandeplätzen, Marienhospital und Katharinenhospital, die Laserschau bekannt gegeben.

Die Leichtigkeit des Luftverkehrs bleibt gewährleistet.

Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart bestehen gegen den Betrieb, luftrechtlich, keine Bedenken.

Den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den berechtigten Interessen der Anwohner wurde damit Rechnung getragen.

IV. Gebühren:

Für diese Entscheidung wird gemäß Gebührenverzeichnis Ziff.VI. 16 Geb.Verz. der LuftkostV (in Anlehnung) eine Gebühr von **35,00 €** erhoben.

Es wird gebeten, diese Gebühr binnen eines Monats unter Angabe des vorstehenden Kassenzeichens an die

Landesoberkasse Baden-Württemberg, Konto-Nr.: 7 495 530 102 bei der Baden-Württembergischen Bank (Bankleitzahl 600 501 01) zu begleichen.

Bitte verwenden Sie den hierfür beiliegenden Überweisungsvordruck.

V. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten seiner Geschäftsstelle **Klage** erhoben werden. Es muss darin der Kläger, der Beklagte und der Gegenstand des Klagebegehrens enthalten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Albrecht Kalbfell